Gemeinde Mühlhausen i.T.

Jubilare

28.2.
Stefanie Bosch, Untere Sommerbergstraße 21, 90 Jahre
Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen alles Gute!

Standesamtliche Nachrichten

Freude lässt sich nur voll auskosten, wenn sich ein anderer mitfreut.“ (Mark Twain)

Herzlichen Glückwunsch zur standesamtlichen Trauung!
Am 18. Februar 2019 haben sich Birgit Müller geb. Pflüger und Karl-Heinz Müller, beide wohnhaft in der Bahnhofstraße 39 in Mühlhausen im Täle, das Ja-Wort auf dem Standesamt Gruibingen gegeben.

Sterbefall
Am 10. Februar 2019 ist Herr Roland Schmid, wohnhaft Buchstraße 33, verstorben.
Den Hinterbliebenen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Amtliche Mitteilungen

Sammel- und Abfuhrtermine 2019

Müllabfuhr Eselhöfe und Mühlhausen i.T.
Freitag, 1. März 2019 + HM4

Biomüll
Mittwoch, 27. Februar 2019

Gelber Sack Mühlhausen i.T.
Montag, 4. März 2019

Gelber Sack - Eselhöfe
Mittwoch, 6. März 2019

Papiertonne
Dienstag, 5. März 2019

Altpapiersammlung
Samstag, 30. März 2019

Problemmüll
Dienstag, 28. Mai 2019

Grünmüllmassesammlung Eselhöfe und Mühlhausen i.T.
Donnerstag, 4. April 2019

Öffnungszeiten Grüngutplatz in Gosbach (Krähensteige)

April - Oktober

Dienstag und Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	von 13.00 bis 18.00 Uhr

November

Dienstag und Donnerstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	von 13.00 bis 17.00 Uhr

Dezember - 14. Februar

Samstag	von 12.00 bis 16.00 Uhr

15. Februar - 31. März

Donnerstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	von 12.00 bis 16.00 Uhr

Elektrogeräte
Zwei Bestellkarten sind auf der Rückseite vom Abfall-Abc. Weitere „Grüne Karten“ sind auf dem Rathaus erhältlich.

Sperrmüll
Nur auf Anforderung! Anforderungskarte wurde mit dem Müllgebührenbescheid versandt.

Wasserversorgung
Bei Störungen/Notfällen rufen Sie bitte: 07335 9601-99

Wertstoffhöfe
1. Gruibingen auf dem Betriebsgelände der Firma Moll, Im Boden 3
   freitags, 14.00 - 18.00 Uhr
2. Bad Ditzenbach - Gosbach im Gewerbegebiet „In der Au“
   mittwochs, 16.00 - 18.30 Uhr
   freitags, 13.00 - 18.00 Uhr
   samstags, 8.00 - 13.00 Uhr
3. Wiesensteig, beim städtischen Bauhof, Seestraße 26
   freitags, 12.30 - 16.30 Uhr

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag - Freitag	7.30 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag	14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde	Landkreis
Mühlhausen im Täle	Göppingen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In Mühlhausen im Täle sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019** bis **18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - **Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle, Gosbacher Str. 16, 73347 Mühlhausen im Täle** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle- Gosbacher Str. 16, 73347 Mühlhausen im Täle** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich,

berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle, Gosbacher Str. 16, 73347 Mühlhausen im Täle.**

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags - für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** - durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis - aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart - verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis - in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart - zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis - im Verbandsgebiet der Region Stuttgart - wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis - das Verbandsgebiet der Region Stuttgart - verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis - dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart - sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle, Gosbacher Str. 16, 73347 Mühlhausen im Täle

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle, Gosbacher Str. 16, 73347 Mühlhausen im Täle**

bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Mühlhausen im Täle, 22.02.2019

Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle

Bernd Schaefer, Bürgermeister

Neues am Infostand des Rathauses

Folgende Broschüre liegt auf dem Rathaus am Infostand zur kostenlosen Abholung bereit:

Katholische Erwachsenenbildung Kreis Göppingen e.V.
Programm Februar - September 2019

Gegen Bezahlung kann von der Erlebnisregion Schwäbischer Albtrauf Folgendes im Rathaus erworben werden:
- Schlüsselanhänger aus Filz 1,80 €
- Wanderkarte Albtraufgänger 4,90 €
- Taschenbuch "Wanderungen und Spaziergänge zwischen Fils und Rems" 14,90 €

Herzliche Einladung zu den Partnerschaftstagen nach Geierswalde

von Donnerstag, 30. Mai bis Sonntag, 2. Juni 2019
Bereits im Jahr 1991 wurden die ersten partnerschaftlichen Kontakte zwischen der Ortschaft Geierswalde und der Gemeinde Mühlhausen im Täle geknüpft. Seitdem wird nicht nur auf Verwaltungsebene ein freundschaftliches Verhältnis gepflegt, sondern auch untereinander haben die Menschen aus beiden Orten ein inniges Verhältnis zueinander entwickelt. Im Jahr 2019 feiern wir ein weiteres Mal unsere partner- und freundschaftlichen Verbindungen. Dazu finden von Donnerstag, 30. Mai bis einschließlich Sonntag, 2. Juni 2019, die **gemeinsamen Partnerschaftstage in Geierswalde** statt. Hierzu sind die Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser sowie die Mitglieder und Delegationen unserer örtlichen Vereine und Organisationen recht herzlich eingeladen.
Die Vorbereitungen zu diesem Anlass laufen bereits schon in beiden Ortschaften. Neben einer Bauernolympiade, dem Maibaumwerfen oder der Gartennacht wird es selbstverständlich auch zu einem gemütlichen Austausch im Ort und am See kommen. Insbesondere zur Planung von geeigneten Unterkünften und einer Fahrt mit einem großen Bus sind wir darauf angewiesen, dass wir aus der Bürgerschaft die Rückmeldung erhalten, wer an den Partnerschaftstagen teilnehmen wird. Deshalb bitten wir Sie, sich bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus in Mühlhausen im Täle, anzumelden. Am besten ist es, wenn wir die ausgefüllte Rückmeldung erhalten.

✂ .....

Anmeldung zu den Partnerschaftstagen
von Donnerstag, 30. Mai bis einschl. Sonntag, 2. Juni 2019

Hiermit melde ich mich/melden wir uns verbindlich zur Teilnahme an den Partnerschaftstagen vom 30. Mai bis einschließlich 2. Juni 2019 an.

Ich nehme/Wir nehmen mit ..... Personen teil.

Name, Nachname

.....

.....

.....

❑ Ich fahre/Wir fahren mit dem von der Gemeinde organisierten Bus mit nach Geierswalde.

❑ Ich fahre/ O Wir fahren separat mit eigenem Kfz nach Geierswalde.

❑ Die Gemeinde soll eine Unterkunft organisieren.

❑ Die Unterkunft wird selbst organisiert.

.....

Datum und Unterschrift

✂ .....

Gemeinderat Mühlhausen im Täle

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2019

Herr Bürgermeister Bernd Schaefer begrüßte die Mitglieder des Gemeinderats, Johannes Traub (Geislinger Zeitung), Frau Jana Horlacher-Schulze als Schriftführerin und einen Zuhörer.

1. Bekanntgabe der Niederschriften zu den öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 21. Januar sowie 26. Januar 2019
Der Bürgermeister gab die öffentlichen Gemeinderatsprotokolle vom 21. Januar und vom 26. Januar 2019 bekannt. Das Gremium beurkundete diese.

2. Bildung des Gemeindewahlausschusses sowie Informationen zu den Wahlen am Sonntag, 26. Mai 2019
Am Sonntag, 26. Mai 2019, finden in Baden-Württemberg mit der Europawahl auch die Kommunalwahlen zur Regionalversammlung zum Verband Region Stuttgart sowie zum Kreistag und zum Gemeinderat statt. Für die Kommunalwahlen ist ein Gemeindewahlausschuss zu bestellen.
Dem Gemeindewahlausschuss obliegt gem. § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes die Leitung der Kommunalwahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. des vorläufigen Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht gemäß Kommunalwahlgesetz aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie deren Stellvertretern. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 KomWG). Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus dem Kreis der Wahlbeteiligten und der Gemeindebediensteten, die nicht wahlberechtigt sein müssen, zu wählen. Zu Beisitzern und deren Vertretern können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte berufen werden.

2.1. Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Wahlen 2019
Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlen muss der Gemeindewahlausschuss gebildet werden. Zuständig für die Bildung des Gemeindewahlausschusses ist der Gemeinderat gemäß § 11 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes.
Es wird vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss wie folgt zu bilden und zu wählen:
Vorsitzender: Bürgermeister Bernd Schaefer (kraft Gesetzes)
stellvertretender Vorsitzender: Werner Buntz

Beisitzer:	Stellvertreter/-in:
Uwe Zondler	Heike Schmid
Wolfgang Veit	Uli Veit
Markus Herrlinger	Josef Blum

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Kandidaten und Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags zur Gemeinderatswahl können nicht als Beisitzer nominiert werden. Die Schriftführer sowie die weiteren Hilfskräfte und den Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand werden vom Bürgermeister bestellt, gemäß § 11 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG).
Der Gemeinderat wählte die vorgeschlagenen Personen für den Gemeindewahlausschuss offen und bestätigte alle Vorschläge, auch in ihrer angedachten Funktion.

2.2. Wahlbezirk, Wahlräume, Wahlvorstände
Die Bestimmung der Anzahl der Wahlbezirke, des Wahlraums und der Wahlvorstände obliegt gemäß § 4, 17 und § 14 KomWG dem Bürgermeister.

Folgende Festlegungen gelten für die Wahlen am 26. Mai 2019:

- Es wird nur ein Wahlbezirk gebildet.
- Die Wahlen werden im Bürgersaal, Gosbacher Str. 18 (rollstuhlgerechter Zugang), stattfinden.
- Außerdem wird der Gemeindewahlausschuss auch als Wahlvorstand für die Kommunalwahlen und Europawahlen fungieren.

2.3. Wahlzeit
Die Wahlzeit für die Wahlen beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2.4. Stimmzettel
Für die Stimmzettel der Wahl des Gemeinderats wird die Farbe Gelb festgelegt. Das Siegel der Gemeinde ist aufgedruckt.

2.5. Einsatz Wahlauswertungsprogramm WinWVIS
Zur unterstützenden EDV-Verarbeitung erfolgt der Einsatz des Wahlauswertungsprogramms WinWVIS.

2.6. Termine des Gemeindewahlausschusses
Es sind bereits Sitzungstermine für den Gemeindewahlausschuss festgelegt:

- Montag, 1. April 2019, um 19.00 Uhr
  im alten Sitzungssaal
- Montag, 27. Mai 2019, um 20.00 Uhr
  im alten Sitzungssaal

Bei Bedarf können noch weitere Termine festgesetzt werden. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten zu den Terminen jeweils eine gesonderte Einladung.

Sonstige Informationen

- Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 28. März 2019, 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses eingereicht werden.
- Ein Wahlvorschlag darf bis zu 16 Bewerber/-innen enthalten.
- Die Amtszeit des Gemeinderates endet mit Ablauf des 26. Mai 2019, 24.00 Uhr, die Amtszeit des neugewählten Gemeinderates beginnt am 27. Mai 2019 um 00.00 Uhr.
- Bis zur konstituierenden Sitzung des „neuen“ Gemeinderates ist der „alte“ Gemeinderat geschäftsführend tätig.
- Der geschäftsführende Gemeinderat darf keine Entscheidungen von erheblicher Bedeutung treffen.
- Im Gemeinderat dürfen auch Familienangehörige gleichzeitig tätig sein, z.B. Bruder und Schwester, Vater und Sohn usw.

3. Bauangelegenheiten

3.1. Bekanntgaben zu Bauangelegenheiten

3.1.1. Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Dürrenbergstraße 7
Das Bauamt des Landratsamtes Göppingen hat am 30. Januar 2019 das o.g. Baugesuch genehmigt (BT-Nr. 08/2018).

3.1.2. Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage, Blumenstraße 5
Das Bauamt des Landratsamtes Göppingen hat am 4. Februar 2019 das o.g. Baugesuch genehmigt (BT-Nr. 15/2018).

3.1.3. Errichtung eines Quergiebels über einem bestehenden Wintergarten, Warmenweg 22
Das Bauamt des Landratsamtes Göppingen hat am 8. Februar 2019 das o.g. Baugesuch genehmigt (BT-Nr. 14/2018).
Das Gremium nahm die Genehmigungen zur Kenntnis.

3.2. Baugesuche

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport
Die Bauherrenschaft möchte ein Einfamilienhaus mit Garage und Carport neu errichten. Das Grundstück Flst. 607/2, Warmenweg 21, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Warmen“. Dessen Vorgaben sind weitgehend eingehalten. Abweichungen gibt es bei der Traufhöhe. Zulässig sind 562,40 Meter über NN, und geplant sind 562,96 Meter über NN.
Bei der Dacheindeckung sind Materialien mit rotbraunen Farbtönen vorgegeben, geplant ist die Farbe Grau für das Dach.
Der Gemeinderat beschloss, keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben zu erheben, und erteilte das gemeindliche Einvernehmen. Für die Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde den Ausnahmen von gemeindlicher Seite aus zugestimmt.

4. Bekanntgaben

4.1. Änderungen Gutachterausschüsse – Überlegung zur Notwendigkeit eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit der Stadt Geislingen an der Steige
Die Anforderungen an die Arbeit der Gutachterausschüsse und auch die von diesen zu leistenden Aufgaben haben sich in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter erhöht. Dies wurde vom Land zum Anlass genommen, die Gutachterausschussverordnung zu ändern und die Anforderungen an die Gutachterausschüsse zu präzisieren. Hierzu wurde auch eine Mindestzahl an verwertbaren Kaufvertragsfällen pro Jahr definiert.
Hierzu wurde in der Gutachterausschussverordnung ein neuer § 1a eingeführt, in dem es heißt: „Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses ist eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich.“
In der Begründung zu der Verordnung des Landes wird dies wie folgt präzisiert: „Um eine deutliche Verbesserung zu erreichen, wird eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr angestrebt … Um eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende und den fachlichen Herausforderungen genügende Aufgabenerledigung zu erreichen, sind verstärkt interkommunale Kooperationen anzustreben. Dafür werden die Voraussetzungen geschaffen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) …“
In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass im Landkreis Göppingen noch max. 2 Gutachterausschüsse parallel bestehen können, die diese Anforderungen erfüllen, sofern es nicht sogar zu einer Konzentration auf ein solches Gremium kommt.
Im Landkreis haben sowohl die Stadt Göppingen als auch die Stadt Geislingen an der Steige sich bereit erklärt, die Aufgabe eines gemeinsamen Gutachterausschusses zu übernehmen. Sofern sich die Kommunen im Landkreis auf eine sinnvolle Aufteilung auf diese beiden Städte verständigen, können bei diesen beiden Städten die Aufgaben im Landkreis rechtssicher gebündelt werden.
Nicht zuletzt aufgrund der anstehenden Reform der Grundsteuer, die eine rechtssichere Bewertung erfordert, ist eine Organisation der Gutachterausschüsse notwendig, die den rechtlichen Vorgaben (Richtzahl von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr) genügt.
Die Gemeinde Mühlhausen im Täle hat die Aufgabe des Gutachterausschusses an den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal übertragen. Eine Beschlussfassung über das weitere Vorgehen ist mit dem GVV Oberes Filstal abzusprechen.
Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

4.2. Zweckverband Gigabit Landkreis Göppingen
Der Bürgermeister gab bekannt, dass am 18. März 2019 der Zweckverband Gigabit Landkreis Göppingen gegründet wird. Die Zweckverbandssatzung, welche im Gremium bereits vorgestellt und besprochen wurde, hat man in 7 Punkten redaktionell geändert. Diese bedurften keiner Zustimmung mehr und wurden den Ratsmitgliedern textlich zur Kenntnis überlassen.

4.3. Hauptversammlung SEGOFILS
Am 1. März 2019 findet um 17.30 Uhr im Café „Filsblick“ in Bad Ditzenbach die Hauptversammlung der SEGOFILS statt. Interessierte Gemeinderäte sind dazu eingeladen, so der Bürgermeister.

4.4. Einladung Veranstaltung „Kommunale Klimahelden“
Zu dieser Veranstaltung am 27. März 2019 in Hattenhofen hat Herr Landrat Wolff Einladungen versandt. Gemeinderäte und Betraute mit den Themen Klimaschutz, Energie und Umwelt können daran teilnehmen, informierte der Bürgermeister.

4.5. Kündigung von zwei Grundwassermessstellen durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH
Die Grundwassermessstellen auf den Flst. 827 und 887/2 der Gemarkung Mühlhausen im Täle wurden durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH fristgerecht zum 2. Juli 2020 gekündigt. Der Rückbau erfolgt bereits im Laufe des Jahres 2019.
Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

5. Bürgerfragen
Der einzige Zuhörer hatte keine Fragen an das Gremium.

6. Anfragen/Sonstiges
Unter diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Themen, die noch kurzfristig angesprochen wurden.

Tälesgartenschau

Einladung zur 2. Bürgerwerkstatt
„Bewerbung für eine interkommunale Gartenschau im Oberen Filstal“
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
im Rahmen der Bewerbung um die Ausrichtung einer interkommunalen Gartenschau im Oberen Filstal findet am **Samstag, 16. März 2019,** von 9.30 bis 13.00 Uhr die 2. Bürgerwerkstatt in der Autalhalle in Bad Überkingen statt. Alle Interessierten sind hierzu herzlich eingeladen. Die Bürgerwerkstatt bietet für Sie die Chance, Ihre Heimat mitzugestalten. Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn auch Jugendliche daran teilnehmen und ihre Zukunft mit beeinflussen möchten. Auf Wunsch stellen wir auch einen Teilnahmebescheinigung aus.
Im ersten Teil der Bürgerwerkstatt wird Ihnen das Büro „faktorgruen“ ihre Konzeption zur Durchführung der Gartenschau im Oberen Filstal vorstellen. Hierin sind die Ergebnisse aus der 1. Bürgerwerkstatt eingearbeitet.
Im zweiten Teil der Veranstaltung wollen wir (unterstützt von Moderatoren) auf interkommunaler Ebene arbeiten und die bereits vorliegenden Ideen und Ansätze weiter vertiefen. Sie haben also die Gelegenheit, ihre Kreativität einzubringen. Ihre Anregungen, Ideen, Wünsche und Kritik sind uns sehr wichtig.
Wann? Samstag, 16. März, 9.30 - 13.00 Uhr
Wo? Autalhalle in Bad Überkingen
Hausener Str. 27, 73337 Bad Überkingen
Für Getränke und Imbiss ist gesorgt.
Wir bitten um eine Anmeldung bis zum 8. März 2019 in der Gemeindeverwaltung (Tel. 07335 9601-0 oder per E-Mail unter gemeinde@muehlhausen-taele.de).
Wir freuen uns wieder auf eine spannende Ideenwerkstatt mit Ihnen.
Mit freundlichen Grüßen
Bernd Schaefer
Bürgermeister

Mitteilungen für Senioren

Seniorennachmittag

Ökumenischer Seniorennachmittag
Der nächste ökum. Seniorennachmittag findet statt am **Donnerstag, 28. Februar 2019,** um 14.00 Uhr im Bürgersaal.
„Wir feiern Fasnet!“ - Mehr Worte braucht es dafür nicht!
I. Häußler, Pfarrbüro

Mitteilungen aus den Vereinen und Organisationen

Heimatverein Mühlhausen im Täle e.V.

Liebe Mitglieder und Freunde des Heimatvereins,
zu unseren Veranstaltungen 2019 laden wir Euch recht herzlich ein:
Donnerstag, 28.2.2019: Seniorenfasnet im Bürgersaal mit der Musikgruppe Mühlhausen und diversen Beiträgen
Freitag, 1.3.2019: „Narrensitzung“ in der Gemeindehalle. Wir haben das Motto **„Gartenschau an der A 8 und das Dörfle lacht“** gewählt. Es spielt wieder die Band „Limes Liner“. Wir freuen uns schon auf Eure Ideen für originelle Kostüme.
Samstag, 2.3.2019: Buntes Treiben in der Gemeindehalle nach dem Umzug. Nach dem Umzug werden wir dieses Jahr wieder Kaffee und Kuchen in der Gemeindehalle anbieten. Wir würden uns sehr über Ihre Kuchenspenden freuen. Bitte Kuchen bis 12.00 Uhr in der Gemeindehalle oder gleich nach dem Umzug abgeben.

Hauptprobe
Liebe Akteure, danke für Eure Bereitschaft, einen Beitrag zum Gelingen unserer Fasnetsveranstaltung am 1. März 2019 zu leisten. Wir bitten Euch, möglichst vollzählig an der Hauptprobe am **27. Februar 2019** um **19.00 Uhr** in der **Gemeindehalle Mühlhausen i.T.** teilzunehmen.

Für den Auf- und Abbau können wir noch an folgenden Tagen Helfer brauchen:
Sonntag, 24.2.2019, ab 18.00 Uhr
Dekorieren Halle
Montag, 25.2.2019, ab 19.00 Uhr
Schutzbelag verlegen und aufstuhlen
Samstag, 2.3.2019, ab 10.00 Uhr
Halle für den Nachmittagsbetrieb herrichten
Sonntag, 3.3.2019, ab 17.30 Uhr Abbau
Über jeden Helfer (auch Nichtmitglieder) würden wir uns sehr freuen. JB

Mühlenhexen Mühlhausen im Täle

Termine fürs Wochenende:
Samstag, 23.2.2019 - Umzug Deggingen
Beginn: 14:01 Uhr
Treffpunkt an der Aufstellung ca. 13:45 Uhr
Sonntag, 24.2.2019 - Umzug Oberdischingen
Beginn: 13:00 Uhr
Abfahrt: ca. 11:00 Uhr/Bus

Wanderfreunde Mühlhausen im Täle e.V.

Bewirtung am Fasnetsumzug 2. März 2019
Herzlich laden wir die Zuschauer des Umzugs an unseren Stand in der Bahnhofstraße ein. Wir bieten wieder die beliebten Roten Würste vom Holzkohlegrill und Getränke an.
Auf Ihren Besuch freuen wir uns.
Mehr über uns: www.wf69.de

Parteien

CDU Stadtverband Wiesensteig Oberes Filstal

Siehe unter Parteien Wiesensteig

Einbrecher sind tag- und nachtaktiv.

Wohnungseinbrüche passieren zu jeder Tageszeit.

www.polizei-beratung.de

Wir wollen, dass Sie sicher leben.
Ihre Polizei

Was ● Wann ● Wo

Amazing
POP- UND GOSPELCHOR WIESENSTEIG

20 JAHRE
„COME LET US SING“

10. März 2019 | 17:00 Uhr
Konzert Ev. Kirche Neidlingen
Eintritt frei

Leitung: Angela Sieg
Veranstalter: Ev. Kirche Neidlingen

FASNET ‘19
HOHENSTADTER PFINGSTLÜMMEL

Umzug
1.März
14:01 Uhr
in Hohenstadt

Eintritt frei !

PARTY und Bewirtung im Lümmelheim, Lümmelzelt, Dorfhaus und im Sonnensaal.

www.pfingstluemmel.de

Einladung zur Senioren- und Dorffasnet
am Donnerstag, 28.02.2019, um 14.00 Uhr,
im Gasthaus Sonne

Ihr liebe Leut', habt ihr's vernommen?
Die fünfte Jahreszeit hat begonnen!
Drum laden Senioren euch ❤ ein,
mit ihnen mal richtig lustig zu sein.
In bester Stimmung, mit Narrenhut,
bekommt euch der Tag bestimmt sehr gut.
Wir wollen's richtig krachen lassen
und verschiedene Späße machen.
Auch Kaffee und Vesper wird es geben,
so lässt es sich dann sehr gut leben.
Wir hoffen, ihr seid alle dabei,
am gombiga Doschdig bei Marco und Silke
in dr „Sonne“, mittags um zwei!

Es laden ❤ ein der Seniorentreff,
die Pfingstlümmel und die Wirtsleit
von dr Sonna

Gasthof zur Sonne

Hohenstadter PFINGSTLÜMMEL

Was sonst noch interessiert

Aus dem Verlag

Der Garten im Februar 2019

Tipp: Ende des Monats werden Klettergehölze ausgelichtet und alte sowie abgestorbene Triebe herausgeschnitten. Bei älteren Blauregen (*Wisteria*) und Trompetenblumen (*Campsis*) werden die Vorjahrestriebe bis auf drei Knospen zurückgeschnitten. Das unterstützt die Blühwilligkeit dieser Pflanzen enorm.

Gemüse: Saatbeet vorbereiten
Um den Garten frühzeitig zu bestellen, müssen nicht unbedingt Frühbeetkästen oder Kleingewächshäuser zur Verfügung stehen. Denn auch im Freiland kann leichter Boden in sonniger Lage bei frostfreiem Wetter schon ab Ende Februar für Aussaaten vorbereitet werden. Als Kultur kommen frühe Möhren, Radieschen, Kresse, Zwiebeln oder Saubohnen in Frage. Der Boden sollte nicht mehr allzu feucht sein, trotzdem gilt: Das Land wird nur mit einem Grubber bearbeitet und mit der Harke zu einem feinkrümeligen Saatbett vorbereitet, um ausreichend Bodenfeuchtigkeit zu erhalten. Die Wege zwischen den Beeten sollten ungefähr das gleiche Höhenniveau haben wie die Beete selbst. Anderenfalls stehen später die Randreihen der Gemüsekulturen bei sonnigem Wetter stets zu trocken, was ein zügiges Wachstum behindert.

Quelle: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.